

Des Steuerzahlers Anspruch auf Gerechtigkeit

AGNES WAHL

„Auf Erden herrscht der Glaube, im Himmel die Liebe und nur in der Hölle die Gerechtigkeit“, zitierte Dr. h. c. Rudolf Eberhard, ehemaliger bayerischer Finanzminister und seinerzeit Chef der nach ihm benannten Steuerreform-Kommission. Er war einer der Diskussionsteilnehmer bei der dritten Runde der „Bitburger Gespräche“ in Biersdorf/Eifel, die unter dem Motto „Steuerreform und Gesellschaftsordnung“ stand. Der rheinland-pfälzische Justizminister Otto Theisen (CDU) hatte zum drittenmal einen illustren Gesprächskreis in die Eifel gebeten und ihm fünf Referenten präsentiert, die das brisante Thema von allen Seiten angingen.

Den Anfang machte der heute in Zürich lebende Professor Dr. Dr. h. c. Heinz Haller, der als Mitglied der 1968 gebildeten Eberhardkommission und als Staatssekretär von Alex Möller (unter Schiller legte er sein Amt nieder) zu den Vätern der Steuerreform gezählt werden muß. Ihm folgten der Heidelberger Verfassungsrechtler Professor Dr. Klaus Vogel, Dr. Hans Georg Wehner vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Heinz Krohne vom Bundesverband der Industrie. Das wirtschaftspolitische Schlußwort hatte Bundeswirtschaftsminister Dr. Hans Friderichs (FDP).

In diesem Kreis wurde die These kaum in Frage gestellt, daß die Besteuerung der Bürger möglichst gerecht zu sein habe und von ihnen auch als gerecht empfunden werden müsse. Aber was steuerliche Gerechtigkeit denn sei und wie sie zu verwirklichen wäre, das blieb ungeklärt.

Professor Haller erfuhr kaum Widerspruch auf seine Feststellung, die entscheidende Schwäche der sonst wegen ihrer „wohlstandsbildenden Kraft“ hoch zu lobenden Marktwirtschaft sei es, daß sie Einkommensunterschiede bewirke und verstärke, die von vielen als untragbar empfunden würden. Er betonte, daß eine Einkommensdifferenzierung im Verhältnis 1:10 bei Bejahung des Leistungswettbewerbs noch weithin akzeptiert werde; eine Differenzierung 1:100 erscheine hingegen nicht mehr tragbar, und auch der Hinweis, daß die hohen Gewinneinkommen überwiegend für die Investitionsfinanzierung verwendet werden, könne die Kritiker nicht umstimmen.

Professor Haller machte aber auch klar — worin selbst Dr. Wehner vom DGB mit ihm übereinstimmte —, daß einer Umverteilung mit Hilfe der Steuer enge Grenzen gesetzt sind. Auch Wehner räumte ein, daß der Staat durch eine extrem hohe Belastung der wenigen Spitzeneinkommen allein niemals genügend Einnahmen erzielen würde, daß er sich also den wesentlichen Teil seiner Finanzmittel bei der großen Zahl der mittleren und kleineren Einkommensbezieher holen muß.

Exzessive Besteuerung höchster Einkommen bedeutet laut Haller aber auch, daß der Wirtschaft „die Flügel beschnitten“ und „sie ihre dynamischen Kräfte verlieren“ würde. Heinz Krohne vom BDI mahnte, daß bei der Besteuerung auch an die Wettbewerbsfähigkeit gedacht werden müsse.

Die unterschiedlichen Auffassungen über steuerliche Gerechtigkeit wurden im vollen Umfang erst bei den zahlreichen Detailfragen erkennbar, besonders aber beim Thema des Kinderlastenausgleichs.

Während Professor Haller und der DGB-Sprecher die Regierungsvorlage verteidigten, die, so Haller, „Kind gleich Kind“ behandelt bei einheitlichem Kindergeld ohne Berücksichtigung der Einkommenslage der Eltern, sahen Professor Vogel und zahlreiche Diskussionsredner gerade darin den Keim zu neuen Ungerechtigkeiten. Haller hatte darauf hingewiesen — und das bestätigte auch der rheinland-pfälzische Finanzminister Gaddum —, daß durch die beabsichtigte Änderung Einkommensschwache besser, die Bezieher hoher Einkommen aber nicht wesentlich schlechter gestellt werden als bisher. Jedoch, so Gaddum: „Hier geht es auch ums Prinzip!“

Die heutige Handhabung des Absetzens von Kinderfreibeträgen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage führt — was unbestritten ist — bei hohen Einkommen zu einer höheren Steuerersparnis als bei niedrigen Einkommen. Wer aber, so betonte Professor Vogel, in der unterschiedlichen Auswirkung des gleichen Absetzungsbetrags bei unterschiedlichem Steuersatz eine Begünstigung der Höherverdienenden sehe, der verkenne das Wesen der Progression. Durch die vermeintliche Begünstigung werde ja nur ein vorhandener Nachteil, nämlich der höhere Steuersatz, gemildert.

Breiten Raum widmete Verfassungsrechtler Vogel der Frage, wieweit es zulässig sei, Steuern aus anderen Gründen zu erheben als aus dem, die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Staatsaufgaben zu erzielen. Heute sei, so betonte Vogel, mit der Besteuerung eine Vielzahl von wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecken verbunden. Das gehe bis zu jenen Vergünstigungen, von denen Thomas Dehler gesagt habe, sie zielten genau „auf den Schlitz in der Wahlurne“. Vogel wies darauf hin, daß das Bundesverfassungsgericht die Steuer als Lenkungsmittel grundsätzlich für zulässig hält, daß die Rechtsprechung aber in der Frage schwankt, ob der Lenkungszweck gegenüber dem Finanzzweck zum Hauptzweck werden dürfe.

Für Bundeswirtschaftsminister Dr. Friderichs gibt es überhaupt keinen Zweifel, daß Steuerpolitik auch Steuerungspolitik im Sinne der Konjunkturlenkung sein darf und muß. Der Minister wiederholte, daß er die Zeit für eine Lockerung der Stabilitätsmaßnahmen noch nicht für gekommen halte. Die Wünsche der CDU/CSU auf eine sofortige steuerliche Entlastung der Arbeitnehmer habe er nicht unterstützen können, obwohl er „im Prinzip mit der Zielrichtung einverstanden“ gewesen sei. Friderichs verteidigte seinen Standpunkt, daß man in der Konjunkturpolitik nicht gleichzeitig nehmen und geben, nicht gleichzeitig dämpfen und stimulieren könne. Man darf, so Friderichs, also auch nicht steu-

erliche Entlastung gewähren, solange man noch teilweise sogar von demselben Personenkreis Stabilitätsabgabe kassiert.

(Mainzer Allgemeine Zeitung — 30. Oktober 1973)